

Familienzusammenführung

Drittstaatsangehörige, die beabsichtigen sich länger als sechs Monate in Österreich aufzuhalten oder niederzulassen, benötigen einen dem Aufenthaltswortweck entsprechenden Aufenthaltstitel. Für Aufenthalte bis zu sechs Monaten ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht möglich, sondern allenfalls ein Visum zu beantragen.

Wer ist Familienangehöriger?

Familienangehörige im Sinne des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) sind

- Ehegatten
- eingetragene Partner oder
- minderjährige ledige Kinder einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder.

Ehegatten und eingetragene Partner müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Welchen Aufenthaltstitel erhalten Familienangehörige?

Familienangehörige von Inhabern einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“, einer „Blaue Karte EU“ und bereits dauerhaft in Österreich niedergelassenen Drittstaatsangehörigen erhalten bei Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen den Aufenthaltstitel „**Rot-Weiß-Rot – Karte plus**“.

Familienangehörige von nicht freizügigkeitsberechtigten Österreichern erhalten bei Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen den **Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“**.

Sonstige Angehörige von nicht freizügigkeitsberechtigten Österreichern (Verwandte, auch des Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader Linie, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird; Lebenspartner, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder sonstige Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen) erhalten bei Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und Abgabe einer Haftungserklärung durch die/den Zusammenführenden den Aufenthaltstitel „**Niederlassungsbewilligung – Angehöriger**“.

Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“, einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (ausgenommen eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gem. § 41a Abs. 1

oder 4 NAG – d.h. eine „verlängerte“ „Rot-Weiß-Rot – Karte“ oder „verlängerte“ „AB – Forscher“) und von Asylberechtigten müssen darüber hinaus über einen Quotenplatz verfügen.

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen müssen für die Erteilung jedes Aufenthaltstitels erfüllt sein:

- Ausreichende Existenzmittel:

Die/Der Drittstaatsangehörige muss über feste und regelmäßige eigene Einkünfte verfügen, die ihr/ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften bzw. ohne Inanspruchnahme der Ausgleichszulage ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) entsprechen. Die Höhe dieses Richtsatzes beträgt für das Jahr 2011 für Alleinstehende 793,40 Euro, für Ehepaare 1.189,56 Euro und für jedes Kind zusätzlich 122,41 Euro.

- Krankenversicherungsschutz:

Die/Der Drittstaatsangehörige muss über einen in Österreich leistungspflichtigen Krankenversicherungsschutz verfügen.

- Ortsübliche Unterkunft:

Die/Der Drittstaatsangehörige muss einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweisen (z.B. durch Vorlage eines Mietvertrages), die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird.

Nachweis von Deutschkenntnissen („Deutsch vor Zuwanderung“)

Nach § 21a NAG haben Drittstaatsangehörige mit der erstmaligen Stellung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, „Familienangehöriger“, „Niederlassungsbewilligung“, „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ oder „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ Kenntnisse der deutschen Sprache auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Bei den erforderlichen Kenntnissen handelt es sich um elementare Deutschkenntnisse auf einfachstem Niveau.

Der Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 21a NAG kann erfolgen:

- durch ein allgemein anerkanntes Sprachdiplom oder Kurszeugnis von folgenden Einrichtungen:
 - Österreichisches Sprachdiplom Deutsch
 - Goethe-Institut e.V.
 - Telc GmbH
 - Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF)
- durch ein allgemein anerkanntes Sprachdiplom oder Kurszeugnis einer Einrichtung, welche durch Verordnung des Bundesministers für auswärtige und europäische Angelegenheiten für den örtlichen Wirkungsbereich einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland bestimmt und durch Anschlag an der Amtstafel der jeweiligen Berufsvertretungsbehörde kundgemacht wurde oder
- bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (d.h. Kenntnisse der deutschen Sprache auf A2 oder B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

Das Sprachdiplom oder das Kurszeugnis darf **zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr** sein.

Der Nachweis gemäß § 21a NAG muss **nicht** erbracht werden von

- Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündig sind,
- Personen, denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen, oder
- Familienangehörigen von Inhabern eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gem. § 41 Abs. 1 NAG (d.h. von „Besonders Hochqualifizierten“), von Inhabern eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ oder von Inhabern eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EG“. Letztere nur sofern die/der Zusammenführende ursprünglich einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ innehatte.

Personen, deren **Aufenthaltstitelverfahren bereits am 30. Juni 2011 anhängig** waren, müssen vor der Zuwanderung keine Deutschkenntnisse nachweisen.

Zuständige Behörde:

Sachlich zuständig sind in erster Instanz der örtlich zuständige Landeshauptmann bzw. die von ihm durch Verordnung ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden. Die örtliche

Zuständigkeit richtet sich nach dem (beabsichtigten) Wohnsitz der/des betreffenden Drittstaatsangehörigen.

Über Berufungen gegen Entscheidungen des Landeshauptmannes bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden entscheidet die Bundesministerin für Inneres.

Die Behörde hat über Anträge und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.

Antragstellung:

Grundsätzlich sind Erstanträge auf Aufenthaltstitel bei der zuständigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde (Botschaft oder bestimmte Konsulate) im Ausland einzubringen. Die Zuständigkeit der Vertretungsbehörde richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. Die zuständige Berufsvertretungsbehörde im Ausland überprüft den eingebrachten Antrag auf dessen Vollständigkeit und Richtigkeit und leitet den Antrag dem zuständigen Landeshauptmann weiter.

Folgende Personengruppen sind gem. § 21 Abs. 2 NAG zur Inlandsantragstellung berechtigt:

- Familienangehörige von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft nach rechtmäßiger Einreise während ihres rechtmäßigen Aufenthalts
- Fremde, die bisher rechtmäßig niedergelassen waren
- Fremde, die (in der Vergangenheit) die österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes hatten
- Kinder binnen sechs Monaten ab der Geburt, wenn die Mutter einen gültigen Aufenthaltstitel hat
- Fremde, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind, während ihres erlaubten visumfreien Aufenthalts
- Fremde, die eine Aufenthaltsbewilligung als Forscherin oder Forscher beantragen
- Inhaber eines Visums zum Zweck der Arbeitssuche (§ 24a FPG), die eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gem. § 41 Abs. 1 NAG (d.h. als „Besonders Hochqualifizierter“ – Säule 1) beantragen.
- Absolventen eines inländischen Studiums, die eine „Rot-Weiß-Rot - Karte“ beantragen, während ihres rechtmäßigen Aufenthalts mit einer Bestätigung nach § 64 Abs. 4 NAG.

Eine Inlandsantragstellung schafft kein über den erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalt hinausgehendes Bleiberecht. Nach Ablauf des erlaubten visumfreien oder

visumpflichtigen Aufenthalts ist somit die Ausreise erforderlich und das Verfahren im Ausland abzuwarten.

Berechtigungsumfang und Gültigkeitsdauer:

Die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ und der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ berechtigen zu einer **befristeten Niederlassung** und **unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt**.

Grundsätzlich werden Aufenthaltstitel für die **Dauer von zwölf Monaten** ausgestellt.

Die Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, „Niederlassungsbewilligung“, „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“, „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ und „Familienangehöriger“ werden für die **Dauer von drei Jahren** ausgestellt, wenn die/der Fremde das **Modul 1 der Integrationsvereinbarung** erfüllt hat (d.h. Deutschkenntnisse auf A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist) und **in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen** war.

Beantragt die/der Fremde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels oder weist das Reisedokument nicht die erforderliche Gültigkeitsdauer auf, wird der Aufenthaltstitel für die entsprechend kürzere Dauer ausgestellt.

Nach fünf Jahren durchgehender und rechtmäßiger Niederlassung kann der Aufenthaltstitel **„Daueraufenthalt – EG“** beantragt werden, wenn die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** und das **Modul 2 der Integrationsvereinbarung** (d.h. Deutschkenntnisse auf B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) erfüllt sind. Familienangehörige von Österreichern erhalten unter denselben Voraussetzungen einen **„Daueraufenthalt – Familienangehöriger“**.

Erforderliche Urkunden:

- gültiges **Reisedokument**; dieses Erfordernis entfällt im Fall des erstmaligen Antrages eines Kindes nach § 23 Abs. 4 NAG binnen sechs Monaten nach der Geburt, sofern das Kind noch nicht über ein gültiges Reisedokument verfügt.
- **Geburtsurkunde** oder ein diesem gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen);
- aktuelles **Lichtbild** des Antragstellers;
- **erforderlichenfalls**

- Heiratsurkunde,
 - Urkunde über Ehescheidung,
 - Partnerschaftsurkunde,
 - Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft,
 - Urkunde über die Annahme an Kindesstatt,
 - Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis,
 - Sterbeurkunde
- **Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft**, insbesondere Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise;
 - **Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz**, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungspolizze, sofern kein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht;
 - **Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts** (Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweis über Investitionskapital oder eigenes Vermögen in ausreichender Höhe);
Nicht geeignet sind Nachweise bezüglich soziale Leistungen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
 - **Nachweis, dass die/der Zusammenführende über einen entsprechenden Aufenthaltstitel verfügt;**
 - **Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache (§ 21a NAG);**

Gebühren:

- Erteilungsgebühr:

für befristete Aufenthaltstitel: € 100 (€ 80 bei Antrag, weitere € 20 bei Erteilung)

für unbefristete Aufenthaltstitel: € 150 (€ 80 bei Antrag, weitere € 70 bei Erteilung)

zusätzlich:

- Personalisierungskosten (Abnahme Foto und Unterschrift): € 10